OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490542/2/Py/KJO

Datum:
Linz, 31. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E.Ö., geb. x, X, G., vertreten durch Dr. F.M., Rechtsanwalt, X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5. März 2020 GZ: Pol96-31-2019, betreffend den Antrag auf Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juli 2018, GZ: Pol96-1194-2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen fünf näher bezeichneter Übertretungen des Glücksspielgesetzes (GspG) Geldstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 34 Stunden) verhängt. Außerdem wurden dem Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 1.500 Euro auferlegt.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. März 2019, GZ: LVwG-413018, mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des bekämpften Bescheides das Glücksspielgesetz – GSpG „idF BGBl. I Nr. 118/2016“ zu zitieren ist und die Strafsanktionsnorm jeweils „§ 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG“ zu lauten hat.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019, GZ: Pol96-1194-2017, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Februar 2020, GZ: Pol96-31-2019, wurde der Bf wegen Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

I.5. Mit Schriftsatz vom 3. März 2020 beantragte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung vom 12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen (Rs) C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

I.6. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 5. März 2020, GZ: Pol96-31-2019, wurde der Antrag des Bf vom 3. März 2020 auf Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aus dem Bericht des Bezirksgerichtes Grieskirchen vom 23. August 2019 zur bewilligten Exekution Zl. 5 E 1537/19w unter Verweis auf das abgegebene Vermögensverzeichnis hervorgehe, dass eine Exekution nicht erfolgversprechend sei, und daher im Sinne des § 54b Abs. 2 VStG die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist. Überdies widerspräche eine Einstellung Gründen

der General- und Spezialprävention zumal der Bf trotz geregeltem Einkommen keinerlei Zahlungen des Strafbetrages unternommen habe.
Auch könne aus der angeführten Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019 keine Unvereinbarkeit des Glücksspielgesetzes mit dem Unionsrecht abgeleitet werden, zumal die in Rede stehende Angelegenheit nicht wie in der genannten Entscheidung des EuGH arbeitsrechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand habe, sondern das Strafvollzugsverfahren aufgrund von Übertretungen des GSpG bei welchem sich z.B. Fragen betreffend die Anwendbarkeit des Kumulationsprinzip ohnehin nicht stellen.

I.7. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 13. März 2020 Beschwerde und beantragte, dass Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem - erstmals im Rechtsmittelverfahren gestellten - Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bf stattgegeben wird, in eventu der Vollzug der Strafen aufgeschoben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG.

Begründend führt der Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019, C-64/18 u.a., an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Der Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass er einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

I.8. Mit Schreiben vom 9. Juni2020 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem verwaltungsgerichtlichen Akt mit der GZ: LVwG-413018. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die - erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten - Anträge der Bf auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen, elektronisch überwachter Hausarrest) sowie auch der ursprünglich im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu nehmen und das Verfahren hinsichtlich des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg. cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es - wie bereits ausgeführt - nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges

speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Antrag des Bf im Verfahren vor der belangten Behörde begehrt „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“.

Weder das VVG noch das VStG enthalten dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sind - wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt - gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verfahrensrecht6 [2018] Rz 936). Mit diesem wurde seitens der belangten Behörde ausschließlich über den Antrag der Bf, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, abgesprochen. Daher kann auch nur dieser Abspruch Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

Mit einer Bescheidbeschwerde kann ausschließlich eine andere Entscheidung in derselben „Sache“ begehrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG kann in einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten daher keine Entscheidung außerhalb der Sache, über welche die Unterinstanz abgesprochen hat, verlangt werden (vgl. Leeb, in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 43 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwH). „Sache“ des verfahrensrechtlichen Bescheides der belangten Behörde war aber allein der Antrag des Bf „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“. Die nunmehr erstmals in der Beschwerde gestellten Anträge liegen demnach außerhalb der durch den angefochtenen Bescheid erledigten Sache, weshalb die Beschwerde schon deshalb nicht begründet sein kann. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG²

§ 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH). Ein solcher Antrag wurde hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf einen Strafaufschub aufgrund der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] des Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Gleiches gilt für die in der Beschwerde (erstmals) gestellten Anträge auf einen Strafaufschub zum Zwecke der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und elektronisch überwachten Hausarrests; auch hier wurde im Verfahren vor der belangten Behörde kein entsprechender Antrag gestellt. Darüber hinaus ist die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen - ebenso wie der elektronisch überwachte Hausarrest - anstelle des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. die §§ 3, 3a sowie 156b ff. StVG) im VStG nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des StVG im Verwaltungsstrafrecht kommt mangels Vorliegens einer Gesetzeslücke nicht in Betracht (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 54b Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Mit dem in der Beschwerde weiters gestellten Antrag, den „Vollzug der Strafen aufzuschieben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes abzusehen“, dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Diese demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine vom Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - als dem, dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem vom Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden. Da im gegenständlichen Verfahren auch

die im Beschluss des VwGH vom 27. April 2020 zu dem zu Zl. 2020/17/0013 anhängigen Verfahren, BGBl. I 55/2020 keine Anwendung finden und eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, steht der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs.3 leg. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen entgegen.

Somit steht nach Auffassung des erkennenden Gerichts aus dem vom Bf ins Treffen geführten Urteil des EuGH, wonach bestimmte Strafnormen des § 28 AuslBG bzw. des früher noch geltenden § 7i AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden, dem vorliegenden Strafvollstreckungsverfahren nicht entgegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. In solchen Fällen liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn zu einem „vergleichbaren Sachverhalt“ (vgl. VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033) oder einer anzuwendenden Norm noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl. VwGH 18.6.2014, Ra 2014/01/0032; VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053 = VwSlg 18.862 A/2014; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007). Die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen ergibt sich mangels diesbezüglicher Normierungen eindeutig aus dem VStG und wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl. die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Auch die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny